

Per E-Mail an:  
[pg@bakom.admin.ch](mailto:pg@bakom.admin.ch)

Herr Philipp Kutter  
Kommissionspräsident KVF-N

Herr Bernard Maissen  
Direktor Bundesamt für Kommunikation

## **Antwort Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN zur Vernehmlassung über die Änderung des Postgesetzes**

Zürich, Januar 2024

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrter Herr Kutter

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrter Herr Maissen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Branchenorganisation der privaten Schweizerischen Medienunternehmen bedankt sich der Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN (VSM) für die Gelegenheit, zur geplanten Teilrevision des Postgesetzes Stellung beziehen zu dürfen. Der Verlegerverband vereinigt mit seinen Schwesterverbänden MEDIAS SUISSSES und STAMPA SVIZZERA rund 100 Medienunternehmen, die zusammen über 300 Publikationen herausgeben und zahlreiche digitale Newsplattformen sowie über 20 Radio- und TV-Sender betreiben.

### **Allgemeine Betrachtungen**

Die Verlegerverbände begrüßen das Ansinnen der KVF-N, die bewährte indirekte Presseförderung über einen befristeten Zeitraum moderat auszubauen. Seit Jahren wandert ein bedeutender Anteil der Werbeeinnahmen in der Schweiz zu den internationalen Tech-Giganten ab. Auch die Einnahmen im Nutzermarkt gehen im Laufe der digitalen Transformation stetig zurück. Als Konsequenz steht für den Journalismus in der Schweiz aktuell immer weniger Geld zur Verfügung. Insbesondere in den Regionen nimmt die Medienvielfalt deshalb ab und es droht die Gefahr, dass in den nächsten Jahren weitere Traditionsblätter verschwinden. Die indirekte Presseförderung kann diesen negativen Effekt abfedern und der Medienbranche Zeit verschaffen, bis die Zahlungsbereitschaft im digitalen Nutzermarkt verbessert, langfristige Modelle der Medienförderung entworfen sowie eine faire Vergütung der Nutzung journalistischer Inhalte durch die Tech-Plattformen etabliert sind.

Seit 175 Jahren kennt die Schweiz eine indirekte Presseförderung (IPF), welche die Posttaxen bei der Zustellung von Zeitungen ermässigt. Das System von 1849 hat sich stets bewährt und ist für die Schweizer Medienlandschaft unabdingbar geworden. Dabei hat sich die Höhe der Förderung jeweils den aktuellen Gegebenheiten angepasst und lag

zwischenzeitlich (bis 2002) bei 100 Millionen Franken, heute nur noch bei 30 Millionen Franken für die abonnierte Tages- und Wochenpresse und weiteren 20 Millionen für die Stiftungs- und Mitgliedschaftspresse.

Die Unterstützungsleistungen der IPF kommen insbesondere dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung in den Regionen zugute. Sie sichert zielgerichtet das Bestehen von abonnierten Tages- oder Wochenzeitungen mit einem redaktionellen Anteil von 50% und einer Auflage von maximal 40'000 Exemplaren. Davon profitierten im letzten Jahr insgesamt 148 Titel der Regional- und Lokalmedien.

Die Fördergelder sind an klare Kriterien ohne inhaltliche Vorgaben geknüpft, das ist zentral. Damit belastet die IPF nicht die freie, unabhängige und kritische Presse gegenüber Staat und Politik. Sie festigt unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat. Informierte Bürgerinnen und Bürger beteiligen sich nachweislich stärker am politischen Geschehen als Nichtlesende.

Die geplante Gesetzesrevision der KVF-N entspricht somit einem wichtigen Bedürfnis der Bevölkerung: Vor allem auch in den Agglomerationen und Randregionen der Schweiz lesen sehr viele Menschen weiterhin eine gedruckte Publikation, sei es eine Tageszeitung oder eine lokale Wochenzeitung. Die Förderung kommt so ganz direkt den Leserinnen und Lesern zugute.

Auch wenn die Änderung des Postgesetzes primär die Printmedien betrifft: Die Einsparungen durch die indirekte Presseförderung fördern letztlich auch die digitale Transformation bei den regionalen Medien. Sie schaffen die Ressourcen für die notwendigen Investitionen in die laufenden Projekte.

## **Zusammenfassung**

Aus Sicht des VSM ist die indirekte Presseförderung für den langfristigen Erhalt der Medienvielfalt und -qualität in der Schweiz auch in den kommenden Jahren von zentraler Bedeutung. Deshalb soll sie jetzt befristet ausgebaut werden. Regionale Zeitungen können damit in ihrer wichtigen Funktion zielgerichtet gestärkt werden und die Zeit nutzen, sich zukunftsfähig aufzustellen.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 2 Bst. a<sup>bis</sup> Frühzustellung**

Der Gesetzesvorschlag zur Erweiterung der indirekten Presseförderung um unter anderem eine Förderung der Frühzustellung definiert diese als «Zustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen an Werktagen bis spätestens 6.30 Uhr». Aus Sicht des VSM ist es gerade aufgrund der volatilen Situation der Medien und der Zeitungszustellung nicht zielführend, die Frühzustellung starr an einem bestimmten Zeitpunkt aufzuhängen. So wie die Postzustellung in Einzelfällen variieren und später ausfallen kann, sind auch bei der Frühzustellung punktuell zeitliche Anpassungen nicht auszuschliessen. Es sollte gewährleistet sein, dass die neu angestrebte und dringliche indirekte Presseförderung auch dann greift. Auch bei der bewährten Förderung der Tageszustellung sind keine genauen Zeiten definiert.

Dem VSM ist bewusst, dass bereits in den Vorbereitungen zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien der Begriff der Frühzustellung entsprechend beschrieben und dies nun so übernommen worden ist. Aufgrund obiger Begründung schlägt der VSM vor, die Definition des Begriffes «Frühzustellung» wie folgt anzupassen.

<p>a<sup>bis</sup> Frühzustellung: Zustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen an Werktagen <b>frühmorgens und deutlich vor der Tageszustellung durch die Post.</b></p>
---

**Art. 16 Abs. 7 lit. a Preise**

Für die Tageszustellung der Regional- und Lokalpresse sollen die Ermässigung über sieben Jahre von CHF 30 Mio. auf neu CHF 45 Mio. angehoben werden. Der VSM begrüsst diese befristete Massnahme. Die vorübergehende Erhöhung führt dazu, dass insbesondere die Medien in den Agglomerationen und Randregionen finanziell entlastet werden. Sie können die finanziellen Mittel in der festgelegten Übergangsfrist nutzen, um vermehrt in digitale Angebote zu investieren. Die Regelung macht sie somit fit für die Zukunft.

**Art. 16 Abs. 7 lit. b Preise**

Auch die Mitgliedschafts- und Stiftungspreise ist unter Druck. Der VSM anerkennt, dass die Ermässigungen auch bei den Zeitungen von nicht gewinnorientierten Organisationen befristet erhöht werden sollen. In der Mitgliedschafts- und Stiftungspreise werden Themen behandelt, welche die Lokal- und Regionalpresse nicht abdeckt.

**Art. 19a Abs. 4 Frühzustellungsermässigung**

Damit die Regional- und Lokalmedien konkurrenzfähig bleiben, ist es bedeutsam, dass tagesaktuelle Printmedien möglichst früh zugestellt werden. In einer Übergangsphase von ebenfalls sieben Jahren soll darum auch die Frühzustellung abonniertes Tages- und Wochenzeitungen eine Unterstützung erfahren. Hierfür stellt der Bund neu für die Frühzustellungsermässigung einen Beitrag von CHF 30 Mio. zur Verfügung. Dies bedeutet, dass für die Regional- und Lokalpresse die Belieferung an Werktagen durch spezialisierte Frühzustellorganisationen frühmorgens und deutlich vor der Tageszustellung durch die Post sichergestellt ist. Der VSM unterstützt diese Regelung. Die Medien finden sich aufgrund der schleichenden Abwanderung der Leserschaft von Print zu digital in einer Übergangsphase, in welcher die demokratierelevante Informationsversorgung gewährleistet werden muss.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen und Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse



Andrea Masüger  
Präsident



Stefan Wabel  
Geschäftsführer